

Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Kiel Vom 13. Dezember 2023

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) wird gemäß Beschluss des Senats vom 30. November 2023 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Kiel erlassen.

Artikel 1

Die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Fachhochschule Kiel vom 26. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fachbereich beantragt durch die Dekanin oder den Dekan beim Präsidium die Ausschreibung einer freien oder frei werdenden Stelle mit einer Begründung der Wiederbesetzung unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen sowie des Gleichstellungsplans und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zu mittel- oder längerfristigen Veränderungen im Berufsfeld, gegebenenfalls geplanter Veränderung der Denomination der Professur, ihrer Bedeutung in Forschung und Lehre und gegebenenfalls erforderlicher Akzentuierungen. Aus der Begründung sollte ebenfalls erkennbar sein, welche Auswirkung die Besetzung der Professur kapazitär auf die Lehreinheit hat. Auch eine Einschätzung des Potenzials an Bewerberinnen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, soll dargelegt werden.“

2. In § 3 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Unterschreitung dieser Vorgabe muss gegenüber dem Präsidium begründet werden, die Begründung muss dem Präsidium vor Beschlussfassung unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten vorliegen.“

3. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, soweit nicht Mitglied des Berufungsausschusses hat das Recht, an den Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat das Recht an allen Sitzungen des Berufungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann sich aus wichtigem Grund von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten vertreten lassen oder sie zu den Beratungen des Ausschusses hinzuziehen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass eine von ihr benannte Frau oder ein von ihr benannter Mann aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einbezogen wird; sie kann eine Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen

entsprechend § 62 Abs. 5 HSG. Sie ist zu dem Vorschlag des Berufungsausschusses zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen.“

4. In § 3 Absatz 7 werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Vor Kenntnisaufnahme der eingegangenen Bewerbungsunterlagen konkretisiert der Berufungsausschuss die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung für die Besetzung der Professur auf Grundlage des Ausschreibungstextes. Die festgelegten Kriterien sollen für alle Mitglieder des Berufungsausschusses transparent sein und haben das ganze Verfahren hindurch Gültigkeit. Sie sind bei allen Bewerberinnen und Bewerbern in gleicher Weise anzuwenden und auszulegen. Unterbrechungen der Berufsbiographie aufgrund von Familienzeiten (Eltern- und Pflegezeiten) dürfen sich nicht nachteilig auswirken; das heißt, dass sie bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung zu berücksichtigen sind (akademisches Alter).“

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung des gesetzlichen Gleichstellungsauftrags soll bei allen Berufungsverfahren nach Möglichkeit aktiv nach einschlägig qualifizierten Kandidatinnen gesucht und geeignete Wissenschaftlerinnen gezielt über die Ausschreibung informiert werden. Dies gilt insbesondere in Fachbereichen, in denen Professorinnen an der FH Kiel stark unterrepräsentiert sind.

Vorstellungsveranstaltungen bestehen in der Regel aus:

1. einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
2. einem hochschulöffentlichen Fachvortrag,
3. einem nichtöffentlichen Gespräch und Diskussion mit den Mitgliedern des Berufungsausschusses, in dem auch das künftige Stellenprofil und das Lehrkonzept dargestellt werden sollen.“

6. In § 5 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der Berufungsausschuss trifft anhand der festgelegten Kriterien eine Auswahl der einzuladenden Personen, die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen. Die Begründung der Auswahl ist zu protokollieren. In Bereichen, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, sollen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer eingeladen werden, soweit sie die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten Voraussetzungen zur Besetzung der Professur erfüllen und es die Bewerbungssituation zulässt.“

7. Aus § 5 Absatz 2 wird § 5 Absatz 3

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Kiel, den 13. Dezember 2023

Prof. Dr. Björn Christensen
Präsident der Fachhochschule Kiel